

VEREIN Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Nichtraucher SAN
Sektion Zürich (SAN Zürich)

Art. 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen „SAN Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff.ZGB.

2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Uster.

3 „SAN Zürich“ ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

1 Der Verein vertritt die Interessen von nichtrauchenden Menschen. Der Verein verfolgt als einziges Ziel das Verbot des Rauchens im öffentlich zugänglichen Raum und die Durchsetzung dieses Verbots. Wie dieses Ziel erreicht werden soll, wird in einem separaten Reglement formuliert.

2 Der Verein sucht und pflegt Kontakt mit anderen Organisationen und Personen, welche ähnliche Ziele verfolgen.

3 Der Verein ist befugt, Mitglied in anderen Organisationen zu sein.

Art. 3 Mitgliedschaft

1 Aktivmitglieder sind alle Personen, die überzeugte Nichtraucher/innen sind, seit mind. 1 Jahr keine Raucherwaren konsumiert haben und dies mit ihrer Unterschrift bezeugen.

2 Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des Vereins ideell unterstützen wollen. Passivmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, ausser bei der Festsetzung des Mitgliederbeitrages der Passivmitglieder.

3 Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen oder Organisationen, die vom Vorstand wegen besonderer Verdienste gemäss Art. 2.1 ernannt und ausgezeichnet werden. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, ohne deren Pflichten.

Art. 4 Mittel

Für die Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Zuwendungen und Beiträge von juristischen Personen, die in ihren Zielsetzungen und/oder Tätigkeiten Art. 2.1 nicht widersprechen.
- d) Schenkungen, Legate, usw.

- Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern**
1 Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt auf Grund einer Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand.
2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen.
- Art. 6 Ein- und Austritt / Mitgliederbeitrag**
1 Mitglieder können jederzeit dem Verein beitreten, sie können auch jederzeit austreten.
2 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt max. CHF 30.—pro Jahr und kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden. Der Vereinsbeitrag ist einen Monat nach der Aufnahme des Mitglieds, resp. in den Folgejahren bis spätestens Ende Februar zur Zahlung fällig.
3 Der Vorstand kann einzelne Mitglieder ohne Begründung vom Verein ausschliessen (Art. 72,2 ZGB).
4 Die Mitgliederliste ist vertraulich und darf nur für vereinsinterne Zwecke verwendet werden. Eine Bekanntgabe der Mitgliedschaft erfolgt nur mit schriftlichem Einverständnis des Mitglieds.
5 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen und bereits bezahlte Mitgliederbeiträge keinen Anspruch.
- Art. 7 Organe**
Die Organe des Vereins sind:
a) die ordentliche Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle
- Art. 8 Die Mitgliederversammlung**
1 Sie findet im ersten Semester jedes Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.
2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird mindestens 8 Wochen im voraus vom Vorstand versandt.
3 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinspräsidenten / der -präsidentin oder dessen/deren Stellvertretung.
- Art. 9**
1 Der Mitgliederversammlung steht die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Organe zu.

2 Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind, insbesondere über:

- a) Änderung der Statuten
- b) Abnahme des Budgets und der Rechnung
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Erteilung der Décharge an den Vorstand
- d) Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten / Präsidentin
- e) Wahl der Kontrollstelle

3 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich formuliert im Besitze des Vorstandes sein. Die Traktandenliste wird anhand der vorliegenden Traktanden zwei Wochen vor der Versammlung versandt.

4 An allen Versammlungen darf nur über traktandierte Geschäfte beschlossen werden. Vorbehalten bleibt Art. 12.

5 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

6 Für Änderungen der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann nicht beschlossen werden.

Art. 10 Vertretung in der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er ist verpflichtet, eine solche Mitgliederversammlung innert spätestens 8 Wochen durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder unter schriftlicher Angabe der Traktanden und Begründung dies verlangt.

2 Die Einladung zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen im voraus unter schriftlicher Angabe der Traktanden erfolgen.

Art. 12 Universalversammlung

Es kann jederzeit, ohne schriftliche Einladung und ohne Versand einer Traktandenliste, eine Mitgliederversammlung abgehalten werden, welche über sämtliche Geschäfte Beschluss fassen kann (mit Ausnahme der Höhe des Mitgliederbeitrages der Passivmitglieder), wenn und solange alle Aktivmitglieder des Vereins anwesend oder gültig vertreten sind.

Art. 13 Abstimmungen auf dem Korrespondenzweg

Sind zulässig (Art. 66 Abs. 2 ZGB). Diesfalls müssen jedoch alle Aktivmitglieder des Vereins dem entsprechenden Antrag ausdrücklich zustimmen.

Art. 14**Vorstand**

1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Aktivmitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten, welche/r von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich bis zu max. 10 Jahren Amtsdauer.

3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich, wie z.B.

- a) Organisation oder Mithilfe bei der Organisation von Anlässen
- b) Wirksame Budgetkontrolle
- c) Kontakte zu anderen Organisationen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Verwirklichung des Vereinszweckes
- f) Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen

4 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt jedes Vorstandsmitglied zusammen mit der Präsidentin / dem Präsident oder dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin.

Art. 15**Die Kontrollstelle**

Besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren/innen. Diese kontrollieren die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit Antrag. Sie sind verpflichtet, an den ordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 16**Finanzen**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 17**Rechnungsabschluss**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Allfällige Gewinne oder Verluste sind auf die neue Rechnung vorzutragen.

Art. 18**Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder. Das Vereinsvermögen ist nach Abzug aller Verpflichtungen einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Organisation, die ähnliche Ziele wie „SAN Zürich“ verfolgt, zu übergeben.

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 20. Mai 2004 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Präsidentin

Vizepräsident

Gründungsmitglieder